

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Vintia

1. VERTRAGSPARTEIEN

1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen und Bestätigungen im Rahmen des Verkaufs von Produkten und Dienstleistungen, die durch Vintia NV und/oder, je nach Angabe im Angebot und/oder in der Vereinbarung, seine verbundenen Unternehmen („Vintia“) vertrieben bzw. erbracht werden.

1.2. Der Begriff „Kunde“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die das Angebot akzeptiert oder eine Bestellung bei Vintia aufgibt.

1.3. Daher werden diese AVB zwischen dem Vintia-Unternehmen und dem Kunden abgeschlossen, wie in dem Angebot, der Bestellung und/oder der Vereinbarung angegeben.

1.4. Der Kunde und Vintia werden gemeinsam als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien wird geschlossen durch (1) die ausdrückliche Annahme eines Angebots durch den Kunden, (2) die ausdrückliche Annahme einer Bestellung durch Vintia, oder (3) die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung, in der diese AVB enthalten sind, durch beide Parteien (wodurch jeweils eine „Vereinbarung“ im Sinne dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen gebildet wird).

2.2. In Abwesenheit eines ausdrücklichen Gültigkeitszeitraums im Angebot ist jedes Angebot oder jeder vergleichbare Vorschlag von Vintia 1 Monat lang gültig. Wenn das Angebot innerhalb dieses Gültigkeitszeitraums nicht akzeptiert oder in eine Vereinbarung aufgenommen wurde, ist Vintia nicht mehr an sein ursprüngliches Angebot gebunden.

2.3. Ein Kunde kann die Vereinbarung oder nachfolgende Bestellungen nicht stornieren oder ändern, es sei denn, Vintia hat der Stornierung oder Änderung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

3. LIEFERUNG, RISIKO UND EIGENTUMSÜBERGANG

3.1. Die von Vintia angegebene Lieferzeit dient nur als Anhaltspunkt und ist nicht verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen. Zeitangaben werden immer in Werktagen angegeben.

3.2. Die Einhaltung der angegebenen Lieferzeit ist abhängig von der rechtzeitigen Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden. Vintia ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, die durch eine Verzögerung bei der Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Hardware- und/oder Software-Infrastruktur durch den Kunden oder einen Dritten verursacht werden. Der Kunde ist für die Zugänglichkeit der Gelände/Räumlichkeiten verantwortlich, in denen die Lieferung stattfinden muss. Alle zusätzlichen, durch die Nichtzugänglichkeit der Gelände/Räumlichkeiten verursachten Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.3. Wird es für Vintia erkennbar, dass die Lösung aus irgendeinem Grund nicht innerhalb der angegebenen Lieferfrist geliefert werden kann, ist dies dem Kunden so bald wie möglich mitzuteilen. Vintia haftet aber nicht für Nachteile des Kunden infolge einer verspäteten Lieferung der Lösung.

3.4. Vintia behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, und der Kunde ist verpflichtet, solche Teillieferungen anzunehmen und für den gelieferten Teil der Lösung zu bezahlen. Vintia hat alle nur möglichen Bemühungen zu unternehmen, um die Lösung an den Kunden mit der kürzest möglichen Verspätung zu liefern.

3.5. Eine Verzögerung der Lieferung der Lösung aus einer Bestellung oder einem Angebot berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung einer/eines noch zur Auslieferung anstehenden anderen Bestellung oder Angebots.

3.6. Rechte und Abhilfen des Käufers, die nicht in dieser Klausel 3 aufgeführt sind, sind ausgeschlossen.

4. PREISGEBUNG

4.1. Zahlungen dürfen nur in der in der Rechnung aufgeführten Währung und auf das von Vintia dem Kunden mitgeteilte Bankkonto erfolgen.

4.2. Die vom Kunden für die Lösung zu zahlenden Gebühren sind im Angebot und/oder der Bestellbestätigung genannt, gemäß Incoterm FCA, zzgl. Mehrwertsteuer, Gebühren und Steuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrgebühren und aller anderen Abgaben, die von öffentlichen Behörden auferlegt werden. Für die Zahlung aller solchen Steuern und Abgaben ist allein der Kunde verantwortlich.

4.3. Vintia ist berechtigt, die Preise für die Lösung jedes Jahr in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) oder einem anderen im Angebot genannten Index zu ändern und zu erhöhen. Diese Anpassung entspricht dem prozentualen Anstieg, falls vorhanden, des VPI in dem 12-monatigen Zeitraum, der am Jahrestag des Kaufdatums der jeweiligen Lösung endet. Solche Anpassungen werden zum ersten Tag jedes Jahreszeitraums berechnet und angewandt.

5. RECHNUNG UND ZAHLUNG

5.1. Vintia stellt Rechnungen über die jeweils anwendbaren Gebühren aus entweder (i) bei Lieferung von Hardware, Software und Dienstleistungen (ausgenommen Wartung, Support und Hosting), (ii) für Hosting-Dienstleistungen bei Aktivierung von Hosting-Benutzern, oder (iii) an dem Tag, an dem die operative Nutzung des Kunden von Wartungs- und Support-Dienstleistungen beginnt. Vintia ist berechtigt, Teillieferungen getrennt in Rechnung zu stellen.

5.2. Ungeachtet des Vorstehenden kann Vintia basierend auf den Projektumständen oder der finanziellen Situation des Kunden schriftlich einen abweichenden Rechnungszeitplan verlangen, der (a) vollständige Vorauszahlungen oder (b) die Zahlung von 40 % für jedes Angebot und/oder jede Bestellung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung, 30 % bei Lieferung, 20 % am Go-Live-Datum des Projekts und 10 % bei Abzeichnung des Projektabschluss umfassen kann.

5.3. Rechnungen sind durch den Kunden vollständig und innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart. Rechnungen müssen in Höhe des vollen Rechnungsbetrags beglichen werden, ohne Abzüge oder Aufrechnung. Wenn eine Rechnung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrem Versand schriftlich angefochten wird, gilt dies als unwiderrufliche Akzeptanz der Rechnung und der in ihr angegebenen Beträge, Hardware, Software und Dienstleistungen.

5.4. Bei Nichtzahlung einer Rechnung innerhalb des angegebenen Zeitraums finden die folgenden kumulativen Abhilfen Anwendung:

i. Vintia wird Zinsen auf den überfälligen Betrag zu einem monatlichen Satz des jährlichen EURIBOR plus 2,5 % berechnen, die

von Rechts wegen und ohne vorherige Verzugsmitteilung ab dem Fälligkeitsdatum fällig werden;

ii. alle Gebühren für Inkasso und Erinnerungen sowie nachfolgende Gebühren und Rechtsanwaltskosten werden vom Kunden getragen, unbeschadet der konventionell festgelegten Zinsen und Erstattungen, wie oben angegeben;

iii. alle anderen Ansprüche gegen den Kunden, die noch nicht fällig sind, werden von Rechts wegen und ohne vorherige Verzugsmitteilung fällig;

iv. Vintia behält sich das Recht vor, die weitere Lieferung von Hardware, die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Verfügbarkeit der Software zu unterbrechen; und

v. Vintia behält sich weiterhin das Recht vor, nach Benachrichtigung an den Kunden die Vereinbarung als gekündigt zu betrachten. Die oben aufgeführten Abhilfen entbinden den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, Zahlungen zu den vereinbarten Terminen zu leisten und Vintia für alle Schäden zu entschädigen, die Vintia infolge einer solchen Zahlungsverzögerung entstehen.

Die oben aufgeführten Abhilfen gelten unbeschadet aller anderen Abhilfen, auf die Vintia kraft Gesetzes Anspruch hat.

5.5. Wenn der Kunde Teilzahlungen vornimmt, die nicht den insgesamt geschuldeten Betrag abdecken (einschließlich in Rechnung gestellter Beträge, Zinsen, Strafgebühren usw.), behält sich Vintia das Recht vor, die Teilzahlung in einer von Vintia gewählten Reihenfolge auf vom Kunden für Lieferungen, Zinsen und/oder Kosten geschuldete Beträge anzurechnen.

5.6. Das Recht des Kunden auf Aufrechnung von ggf. gegen Vintia bestehenden Ansprüchen, auf Unterbrechung der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Vintia oder auf Einbehalt von Gesamt- oder Teilzahlungen für Rechnungen ist ausgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind gezahlte Gebühren nicht erstattungsfähig.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

6.1. Diese AVB gelten für den längeren Zeitraum aus (i) der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, oder (ii) dem Zeitraum, in dem die Parteien ausstehenden Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei unterliegen, einschließlich aller Abonnements für Dienstleistungen und Software, die der Kunde abgeschlossen hat und die zum Zeitpunkt einer Kündigung der Vereinbarung noch aktiv sind.

6.2. Sofern zutreffend, kann die Vereinbarung durch jede Partei in Einklang mit den Bedingungen der Rahmenvereinbarung gekündigt werden.

6.3. Weiterhin ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung und ohne gerichtliches Eingreifen an die andere Partei fristlos zu kündigen:

6.3.1. wenn die nicht kündigende Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die mitteilende Partei behebt;

6.3.2. wenn:

i) die andere Partei einen Konkursantrag stellt; oder

ii) gegen die andere Partei ein unfreiwilliger Konkursantrag eingereicht wird, der nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen angefochten und innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen abgewiesen wird; oder

- iii) die andere Partei zahlungsunfähig wird; oder
- iv) die andere Partei eine allgemeine Abtretung zum Nutzen von Gläubigern vornimmt; oder
- v) die andere Partei schriftlich ihre Unfähigkeit zur Zahlung von Schulden zu deren Fälligkeitsdatum erklärt; oder
- vi) ein Zwangsverwalter für die Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird; oder
- vii) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der anderen Partei gepfändet wird und diese Pfändung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen aufgehoben wird.

6.4. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung aus anderen Gründen als den in Klausel 6.3 genannten Gründen gilt:

- i) Die noch durch den Kunden zahlbaren Rechnungen sind weiterhin zu ihrem Fälligkeitsdatum fällig;
- ii) Vintia wird ausstehende Bestellungen in Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung erfüllen;
- iii) Vintia wird die beauftragten Dienstleistungen bis zu ihrem Beendigungsdatum in Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung erbringen; und
- iv) Vintia wird die beauftragte Software bis zum Beendigungsdatum der Lizenz oder des Abonnements in Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung zur Verfügung stellen.

6.5. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung wegen eines Zahlungsausfalls des Kunden (in Einklang mit Klausel 5.4) oder aus einem der in Klausel 6.3 oben angegebenen Gründe gilt:

- i) Die noch durch den Kunden zahlbaren Rechnungen werden unverzüglich fällig;
- ii) Vintia ist berechtigt, ausstehende Bestellungen nach eigener Wahl entweder zu kündigen oder zu erfüllen;
- iii) Vintia ist berechtigt, die Erbringung der beauftragten Dienstleistungen unverzüglich einzustellen; und
- iv) Vintia ist berechtigt, den Zugang zur Software unverzüglich einzustellen und zu verweigern oder die Abonnements fristlos zu kündigen.

6.6. In allen Fällen, in denen die Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, gekündigt wird, regelt sie weiterhin die Beziehungen zwischen den Parteien, soweit dies für ihre Abwicklung erforderlich ist.

7. HAFTUNG

7.1. Sofern Vintia nicht in einem Angebot die ausdrückliche Verantwortung für ein Ergebnis übernommen hat, ergibt sich die Haftung, die Vintia entstehen kann, aus einer nach besten Bemühungen erfüllten Pflicht und muss vom Kunden im Falle eines Anspruchs auf ausreichende Weise nachgewiesen werden.

7.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von Vintia auf Grundlage eines Vintia zuzurechnenden Versagens bei der Erfüllung der Vereinbarung beschränkt auf die Erstattung direkter Schäden bis höchstens zu dem Betrag der Vergütung (ohne Mehrwertsteuer), die der Kunde für die spezifische Lösung bezahlt hat, aus der die Schäden entstanden sind. Wenn sich diese Vereinbarung Vintias über mehrere Jahre erstreckt, haftet Vintia im Hinblick auf die Erstattung direkter Schäden höchstens bis zum Gesamtbetrag der in den zwölf (12) Monaten vor dem Datum des die Schäden auslösenden Ereignisses

für die Erfüllung der Vereinbarung für die Lösung in Rechnung gestellten Beträge (ohne Mehrwertsteuer). Unter keinen Umständen darf die Gesamthaftung für alle direkten Schäden während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung die vom Kunden für die spezifische Lösung gezahlten Gebühren (ohne Mehrwertsteuer) überschreiten.

7.3. Der Kunde muss Vintia schriftlich über alle Ereignisse informieren, die zu einer Haftung für Vintia führen könnten, oder über alle Schäden, die dem Kunden entstehen, jeweils so bald wie möglich und spätestens innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Eintreten des Ereignisses oder Schadens oder zumindest nach dem Moment, an dem der Kunde von dem Ereignis oder Schaden Kenntnis erhält oder vertretbarerweise Kenntnis erhalten haben sollte. Dies soll es Vintia ermöglichen, den Ursprung und Grund des Schadens innerhalb eines angemessenen Zeitraums festzustellen. Falls die genannte schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt, behält sich Vintia das Recht vor, jegliche Entschädigung zu verweigern, und trägt keinerlei Haftung.

7.4. Vintia haftet unter keinen Umständen für (i) indirekte, beiläufige oder Folgeschäden, einschließlich u. a. finanzieller oder kommerzieller Verluste, entgangener Gewinne, erhöhter allgemeiner Kosten, entgangener Einsparungsmöglichkeiten, eines verringerten Firmenwerts, Schäden aufgrund einer Geschäftsunterbrechung, Schäden auf Ansprüchen von Kunden des Kunden, Planungsunterbrechungen, entgangener erwarteter Gewinne, Kapitalverluste, Kundenverluste, entgangener Gelegenheiten, verlorener Informationen, verlorener Vorteile oder Beschädigung und Verlust von Dateien, die sich aus der Erfüllung dieser Vereinbarung ergeben, (ii) Schäden, die sich auf Fehlern oder Fahrlässigkeit des Kunden ergeben, (iii) Entschädigungen für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Verwendung der Lösung verursacht werden, (iv) Entschädigungen für direkte oder indirekte Schäden, die vollständig oder teilweise durch Drittanbieter-Produkte und/oder von Dritten bereitgestellte oder erstellte Software oder Hardware oder andere nach Abschluss der Vereinbarung in den Betrieb des Kunden eingeführte Elemente verursacht werden, und (v) Ansprüche, die Dritte gegen den Kunden geltend machen.

7.5. Die in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen dargelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Hinblick auf Schäden, die durch absichtliche und/oder betrügerische Fehler von Vintia verursacht wurden oder für Todesfälle und Körperverletzung.

8. GEISTIGES EIGENTUM

8.1. Alle geistigen Eigentumsrechte und Schutzrechte an Komponenten der Lösung, die im Rahmen der Vereinbarung entwickelt oder geschaffen werden, darunter etwa für Software, Hardware, Analysen, Designs, Dokumentationen, Berichte, Angebote sowie vorbereitende Materialien für diese, sind alleiniges Eigentum von Vintia oder seinen Lizenzgebern, Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, bewirkt diese Vereinbarung keine Abtretung geistiger Eigentumsrechte an den Kunden.

8.2. Der Kunde erwirbt lediglich die Nutzungsrechte, die ausdrücklich durch die entsprechende(n) Lizenz(en) und kraft Gesetzes gewährt werden. Alle anderen oder weiteren Rechte des Kunden zur Reproduktion von Software, Websites, Datendateien oder anderen Materialien sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Sicherheitskopien für Archivierungszwecke, in welchem Fall keine Kopien jedweder Form an Dritte weitergegeben werden dürfen. Alle dem Kunden gewährten Nutzungsrechte sind nicht exklusiv und können nicht an Dritte übertragen werden.

8.3. Öffentliche Bekanntmachungen oder Werbematerialien von Vintia können stets die Existenz der Vereinbarung erwähnen oder nahelegen, und in diesem Zusammenhang muss Vintia jederzeit die angemessenen Anweisungen des Kunden zur Verwendung von Handelsnamen, Marken oder Logos einhalten.

9. FREISTELLUNG IM HINBLICK AUF GEISTIGES EIGENTUM

9.1. Vintia wird auf eigene Kosten die Verteidigung gegen jeden Anspruch wegen einer Rechtsverletzung übernehmen oder diesen nach eigener Wahl beilegen, vorausgesetzt:

- i) der Kunde benachrichtigt Vintia unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich über jeden angedrohten oder anhängigen Anspruch wegen einer Rechtsverletzung;
- ii) Vintia erhält auf Kosten von Vintia angemessene Unterstützung und Informationen, die Vintia in Zusammenhang mit der Verteidigung und/oder Beilegung des Anspruchs wegen einer Rechtsverletzung anfordert; und
- iii) Vintia erhält die vollständige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs wegen einer Rechtsverletzung, vorausgesetzt, dass Vintia keine Ansprüche ohne Einwilligung des Kunden beilegen darf, es sei denn, eine solche Beilegung umfasst die bedingungslose Freistellung des Kunden von allen Haftungen und Pflichten.

9.2. Vintia unterliegt keiner Verpflichtung gegenüber dem Kunden, soweit ein Anspruch wegen einer Rechtsverletzung oder ein entsprechendes Urteil:

- i) aus der unbefugten Nutzung, Reproduktion oder Verteilung der Lösung entsteht;
- ii) aus der Modifikation oder Veränderung der Lösung durch andere Personen als Vintia oder einen von Vintia autorisierten Dritten entsteht;
- iii) aus der Nutzung der Lösung in Kombination mit anderer Software oder anderen Geräten entsteht, die nicht schriftlich von Vintia genehmigt wurden, sofern die Lösung andernfalls keine Rechtsverletzung darstellen würde; oder
- iv) auf Informationen, Designs, Spezifikationen, Anweisungen, Software, Ableitungen, Daten, Hardware oder Materialien beruht, die nicht durch Vintia bereitgestellt wurden.

9.3. Falls die Lösung Gegenstand eines Anspruchs wegen einer Rechtsverletzung und/oder einer Unterlassungsverfügung ist oder nach Vintias vertretbarer Meinung wahrscheinlich werden wird, kann Vintia auf eigene Kosten und nach eigener Wahl:

- i) das Recht für den Kunden zur fortgesetzten Nutzung der Lösung in Einklang mit dieser Vereinbarung erwerben;
- ii) Änderungen, Modifikationen oder Anpassungen an der Lösung vornehmen, sodass sie keine Rechte mehr verletzt, aber im Wesentlichen weiterhin dieselbe Funktionalität aufweist;
- iii) die Lösung durch eine keine Rechte verletzenden und um Wesentlichen ähnliche Ersatzlösung ersetzen; oder
- iv) falls nach Aufwendung wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen weder (i) noch (ii) oder (iii) erreicht werden können, im Hinblick auf den betroffenen Teil der Lösung das Nutzungsrecht entziehen und dem Kunden eine anteilige Erstattung gewähren.

10. VERSICHERUNG

10.1. Vintia wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung einen ausreichenden Versicherungsschutz für Vintias Haftungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft aufrechterhalten.

11. PERSONENBEZOGENE DATEN

11.1. Für die Erfüllung der Vereinbarung kann der Kunde Vintia einige personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Für weitere Informationen, einschließlich der Ausübung der Rechte der Kunden vertretenden Person, kann der Kunde die Datenschutzrichtlinie von Vintia einsehen.

11.2. Weiterhin kann die Bereitstellung der vorgesehenen Lösung irgendwann die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden als Verantwortlichem oder in manchen Situationen als Auftragsverarbeiter durch Vintia umfassen. Der Kunde ist für die Verarbeitung solcher Daten in Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Vintia im Auftrag des Kunden sind im Datenverarbeitungsanhang von Vintia dargelegt, der hiermit durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen wird.

11.3. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Vintia zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten auf faire und rechtmäßige Weise erlangt wurden und dass er, soweit erforderlich, alle notwendigen Einwilligungen der Personen erhalten hat, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die betroffenen Personen zuvor über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Kunden und seine (Unter-)Auftragsverarbeiter zu informieren und sicherzustellen, dass der Kunde über eine rechtmäßige Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Datenverarbeitung verfügt.

11.4. Zur Klarstellung: Vintia wird nicht auf die personenbezogenen Daten des Kunden zugreifen oder sie anderweitig verarbeiten, außer soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung der beauftragten Dienstleistungen oder die Bereitstellung der beauftragten Software-Option als Teil der Lösung erforderlich ist. Nur in einem solchen Fall wird Vintia die erwähnten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des Kunden und in Einklang mit dem Datenverarbeitungsanhang verarbeiten.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die von einer Partei („**offenlegende Partei**“) gegenüber der anderen Partei („**empfangende Partei**“) im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden, bevor oder nachdem diese Vereinbarung in Kraft tritt, ob schriftlich, mündlich oder anderweitig. „**Vertrauliche Informationen**“ können unter anderem Folgendes umfassen: Informationen bestehend aus oder in Zusammenhang mit der Technologie, den Geschäftsgeheimnissen, dem Know-how, dem Geschäftsbetrieb, den Plänen, Strategien und Preisen der offenlegenden Partei sowie Informationen, in Bezug auf welche die offenlegende Partei vertraglichen oder sonstigen Vertraulichkeitspflichten unterliegt und/oder von denen die empfangende Partei weiß oder vertretbarerweise wissen sollte, dass die offenlegende Partei die als vertraulich oder geschützt ansieht.

12.2. Die hierin dargelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtverwendung gelten nicht für Informationen, in Bezug auf welche die empfangende Partei nachweisen kann, dass die Informationen:

- i) sich vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden, und zwar ohne Einschränkungen hinsichtlich Verwendung oder Offenlegung; oder
- ii) unabhängig und ohne Nutzung von oder Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden; oder
- iii) ohne Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei öffentlich verfügbar werden; oder

iv) der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Einschränkung hinsichtlich Verwendung oder Offenlegung offengelegt wurden.

12.3. Jede Partei verpflichtet sich hiermit:

i) die vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht gegenüber anderen Personen offenzulegen, mit Ausnahme (i) mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der offenlegenden Partei; oder

(ii) gegenüber ihren Mitarbeitern, Vorstandsmitgliedern, Unterauftragnehmern und Beratern, welche die betreffenden vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung kennen müssen. Die empfangende Partei muss sicherstellen, dass diese Personen an Vertraulichkeitspflichten gebunden sind, welche nicht weniger streng sind als die in dieser Vereinbarung dargelegten; und ii) die vertraulichen Informationen ausschließlich in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu verwenden und jede Verwendung der vertraulichen Informationen zu unterlassen, welche die offenlegende Partei beeinträchtigen könnte; und

iii) dasselbe Maß an Sorgfalt und Mitteln aufzuwenden, das sie für den Schutz ihrer eigenen Informationen ähnlicher Natur aufwendet, aber in jedem Fall nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt und Mitteln, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu gewährleisten und zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die vertraulichen Informationen erhalten oder sie nutzen; und

iv) auf Aufforderung der offenlegenden Partei sämtliche vertraulichen Informationen unverzüglich an die offenlegende Partei zurückzugeben oder auf deren Anweisung hin zu vernichten. Ungeachtet des Vorstehenden ist jede Partei berechtigt, eine Kopie der vertraulichen Informationen aufzubewahren, um ihre regulatorischen, buchhalterischen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, oder eine Kopie der vertraulichen Informationen aufzubewahren, soweit dies erforderlich ist, damit die betreffende Partei eine Streitigkeit mit der anderen Partei verwalten oder an dieser teilnehmen kann.

12.4. Wenn die empfangende Partei durch ein Gesetz oder zuständiges Gericht dazu verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, muss die offenlegende Partei, sofern ihr dies gestattet ist, vertretbare Anstrengungen aufwenden, um die offenlegende Partei im Voraus über eine solche erzwungene Offenlegung zu benachrichtigen, in Zusammenhang mit allen Anstrengungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Offenlegung und/oder Nutzung der vertraulichen Informationen mit der offenlegenden Partei kooperieren, angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um nur die mindestens erforderlichen Informationen offenzulegen, und versuchen, die Vertraulichkeit der offengelegten Informationen zu schützen.

12.5. Außer wie anderweitig in dieser Vereinbarung dargelegt, muss die empfangende Partei auf Aufforderung der offenlegenden Partei oder bei Beendigung dieser Vereinbarung aus beliebigem Grund die sich im Besitz der empfangenden Partei befindlichen vertraulichen Informationen unverzüglich nach Wahl der offenlegenden Partei vernichten oder an die offenlegende Partei zurückgeben, soweit die betreffenden vertraulichen Informationen in Schriftform (einschließlich elektronischer Form) vorliegen. Außer wie vertretbarerweise für die Zwecke der Vereinbarung erforderlich oder anderweitig in dieser Vereinbarung dargelegt darf keine Partei Teile der vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückbehalten oder kopieren, abgesehen von vertraulichen Informationen, die sich in ihrem automatischem Datensicherungssystem befinden, und einer Kopie für rechtliche Archivierungszwecke.

12.6. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung überdauert den Ablauf oder die Kündigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.

13. UNTERAUFTRAGNEHMER

13.1. Vintia kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Unterauftragnehmer ernennen, einschließlich Unterauftragnehmer, die keine verbundenen Unternehmen von Vintia sind. Vintia bleibt jedoch vollständig für seine Unterauftragnehmer haftbar und trägt jederzeit die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung von Vintias Pflichten.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis oder eine Reihe verwandter Ereignisse, die außerhalb der vertretbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen (einschließlich u. a. Ausfälle bei Internet-, zugrundeliegenden Cloud-Hosting- und Plattform-Diensteanbietern oder von öffentlichen Telekommunikationsnetzwerken, Hackerangriffe, Denial-of-Service-Angriffe, Angriffe oder Infektionen mit Viren oder anderer böswilliger Software, Stromausfälle, Streitigkeiten mit Auswirkungen auf Dritte, Gesetzesänderungen, Pandemien, Explosionen, Brände, Überschwemmungen, Aufstände, Terrorangriffe und Kriege).

14.2. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einem Versagen oder einer Verzögerung einer Partei bei der Erfüllung von Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung (ausgenommen Zahlungsverpflichtungen) führt, wird diese Pflicht für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt. Vereinbarte Erfüllungsfristen gelten um einen Zeitraum verlängert, der dem aufgrund einer wegen eines Ereignisses höherer Gewalt entschuldbaren Verzögerung verlorenen Zeitraum entspricht.

14.3. Eine Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt erfährt, das ein Versagen oder eine Verzögerung dieser Partei bei der Erfüllung von Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung verursacht oder wahrscheinlich verursachen wird, muss: (a) die andere Partei unverzüglich benachrichtigen; und (b) die andere Partei über den Zeitraum informieren, für den das Versagen oder die Verzögerung voraussichtlich andauern wird.

14.4. Eine Partei, deren Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Vereinbarung durch ein Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt wird, muss vertretbare Schritte unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt abzumildern.

15. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

15.1. Zusätzlich zu diesen AVB gelten folgende zusätzlichen Kategoriebedingungen:

- i) Wenn der Kunde im Rahmen der Vereinbarung Hardware erwirbt, gelten zusätzliche Kategoriebedingungen für Hardware, die hier eingesehen werden können.
- ii) Wenn der Kunde im Rahmen der Vereinbarung eine Lizenz oder ein Abonnement zur Nutzung von Software erwirbt, gelten zusätzliche Kategoriebedingungen für Software, die hier eingesehen werden können.
- iii) Wenn der Kunde im Rahmen der Vereinbarung Dienstleistungen beauftragt, gelten zusätzliche Kategoriebedingungen für Dienstleistungen, die hier eingesehen werden können.

16. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

16.1. Vollständige Vereinbarung: Die Parteien stimmen zu, dass die Vereinbarung, zu der diese allgemeinen

Verkaufsbedingungen einen wesentlichen Bestandteil bilden, einschließlich der Informationen, die durch schriftliche Bezugnahme in die Vereinbarung aufgenommen werden, die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf ihren Gegenstand darstellt und alle früheren Vorschläge, Vereinbarungen oder anderen Mitteilungen zwischen den Parteien (ob mündlich oder schriftlich) in Bezug auf diesen Gegenstand ersetzt. Diese Vereinbarung kann nur in Schriftform und mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verändert werden.

16.2. **Abtrennbarkeit:** Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung für ungültig oder undurchsetzbar erklärt wird, bleiben die verbleibenden Teile vollständig in Kraft und Wirkung und die betreffende Bestimmung wird im höchstmöglichen Umfang durchgesetzt, um den Absichten der Parteien Rechnung zu tragen, und wird im notwendigen Umfang überarbeitet, um sie gültig und durchsetzbar zu machen.

16.3. **Kein Verzicht:** Ein Versagen einer Partei beim Beharren auf oder bei der Durchsetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die andere Partei oder bei der Ausübung von Rechten oder Abhilfen im Rahmen der Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei, in diesem oder in einem anderen Fall auf der betreffenden Bestimmung, dem betreffenden Recht oder der betreffenden Abhilfe zu bestehen oder sich auf diese zu verlassen.

16.4. **Abwerbverbot:** Während der Laufzeit und für einen Zeitraum von einem Jahr nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung darf keine Partei (ob direkt oder indirekt) die Mitarbeiter der anderen Partei für eine Beschäftigung oder Beauftragung als unabhängiger Auftragnehmer rekrutieren oder anwerben (abgesehen von allgemeinen Stellenangeboten, die sich nicht direkt an eine spezifische Person oder mehrere spezifische Personen richten).

16.5. **Abtretung:** Keine Partei darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei die Vereinbarung vollständig oder teilweise abtreten, jedoch ist keine solche Zustimmung erforderlich für die vollständige Abtretung der Vereinbarung an (i) ein verbundenes Unternehmen, das in der Lage ist, die Pflichten der abtretenden Partei im Rahmen der Vereinbarung zu erfüllen, oder (ii) einen Rechtsnachfolger in Zusammenhang mit einer Fusion, Übernahme oder dem Verkauf aller oder im wesentlichen aller Vermögenswerte der abtretenden Partei.

16.6. **Mitteilungen:** Alle Mitteilungen oder anderen Benachrichtigungen (abgesehen von der Kommunikation im Tagesgeschäft) im Rahmen dieser Vereinbarung, die eine Partei der anderen zustellt, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie schriftlich an den beabsichtigten Empfänger unter der in der Kopfzeile der Vereinbarung angegebenen Anschrift/Adresse erfolgen und persönlich, per E-Mail (sofern eine Empfangsbestätigung per Antwort-E-Mail erfolgt oder der Mitteilung innerhalb eines Tages eine zugestellte oder per Briefpost versandte Kopie folgt) oder per Briefpost (ordnungsgemäß adressiert und vollständig frankiert) zugestellt werden.

17. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

17.1. Die Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus ihr oder in Zusammenhang mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrer Bildung ergeben, unterliegen und werden ausgelegt in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes, in dem der eingetragene Sitz des die Vereinbarung abschließenden Vintia-Unternehmens liegt, ohne Berücksichtigung von Kollisionsnormen.

17.2. Wenn sich aus dieser Vereinbarung eine Streitigkeit ergibt, werden die Parteien gemeinsam versuchen, die auf friedliche Weise beizulegen, Wenn zum Gegenstand der Streitigkeit keine gemeinsame Lösung gefunden werden kann, stimmen die Parteien für die Beilegung aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder Zusammenhang mit dieser

Vereinbarung oder ihrem Gegenstand oder ihrer Bildung ergeben und nicht auf friedliche Weise beigelegt werden können, hiermit unter Verzicht auf jede eigene Gerichtsstandswahl unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Ort des eingetragenen Sitzes des die Vereinbarung abschließenden Vintia-Unternehmens zu.

18. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

18.1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung besitzen die hier aufgeführten Begriffe folgende Bedeutungen:

- i) **„Begleitdokument“** bezeichnet das Dokument, das durch den Kunden und Vintia unterzeichnet wird, das Angebot bestätigt und alle geltenden Bedingungen und Bestimmungen integriert.
- ii) **„Hardware“** bezeichnet alle Geräte, Lieferungen, Datenträger oder sonstigen Geräte, die keine Software darstellen und von Vintia als Teil der Lösung verkauft werden.
- iii) **„Anspruch wegen einer Rechtsverletzung“** bezeichnet jeden Anspruch, der von einem nicht verbundenen Dritten gegen den Kunden geltend gemacht wird und behauptet, dass die Nutzung der von Vintia während der Laufzeit der Vereinbarung bereitgestellten Lösung durch den Kunden gegen die geistigen Eigentumsrechte dieses Dritten verstößt.
- iv) **„Bestellung“** bezeichnet das verbindliche Dokument, das der Kunde bei Vintia einreicht und das seine Absicht zum Kauf von Hardware, Software und/oder Dienstleistungen bestätigt und deren Art und Anzahl angibt.
- v) **„Angebot“** bezeichnet das Dokument, das Vintia für den Kunden ausstellt und das unter anderem Folgendes angeben kann: (i) die spezifische Art und Anzahl der Hardware und/oder Software, (ii) den Arbeitsumfang der Dienstleistungen, (iii) die Preise und/oder Zahlungsbedingungen, (iv) die Lieferart und (v) einen Verweis auf die Existenz dieser AVB. Das spezifische Angebot kann in der Rahmenvereinbarung festgelegt werden.
- vi) **„Dienstleistungen“** bezeichnet alle im Zusammenhang mit der Lösung durch Vintia bereitgestellten Dienstleistungen, beispielsweise (unter anderem) Hosting, Wartung und Support, vorbeugende Wartung, Schulungen, Beratung und Software-Entwicklungsleistungen.
- vii) **„Software“** bezeichnet jedes On-Premise- oder Cloud-Software-Angebot von Vintia für Buchung und Buchungsmanagement, einschließlich der als Recreatex und Enviso bezeichneten Lösungen, zusammen mit all seinen Komponenten, zugrunde liegenden Quellcodes und der Dokumentation oder den Materialien, die dem Kunden in diesem Zusammenhang geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, sowie alle Module, Upgrades und Aktualisierungen derselben. Die Art und der Umfang der/des vom Kunden beauftragten Module oder Abonnements für die Software entspricht den Angaben im Angebot.
- viii) **„Lösung“** bezeichnet das Angebot von Vintia, das aus Hardware und/oder Software und/oder Dienstleistungen besteht.
- ix) **„Abonnement“** bezeichnet die temporäre Lizenz, die der Kunde von Vintia erwerben muss und die dem Kunden den Zugriff auf und die Nutzung der entsprechenden Software für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht.
- x) **„Rahmenvereinbarung“** bezeichnet die Vereinbarung, die zwischen Vintia und dem Kunden abgeschlossen wird, die Bedingungen für ihre Geschäftsbeziehung darlegt und einen Verweis auf die Existenz dieser AVB enthält.

Disclaimer:

This is a downloadable version of the website content that we make available to you for informative purposes for an easier consultation and filling. However, VINTIA assumes no responsibility for any errors or typos that the downloadable version may contain.

As VINTIA reserves the right to modify this content from time to time, please check on the Legal section of our website to find the latest version of the legal documents and their updates.